

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.06.2021

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-29/19

Nummer:

Z-7.4-3452

Antragsteller:

Erlus AG

Hauptstraße 106

84088 Neufahrn/NB

Geltungsdauer

vom: **22. Juni 2021**

bis: **22. Juni 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
T600 N1 W 3 G**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sechs Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand ist eine keramische Innenschale für Abgasanlagen mit der Produktklassifizierung T600 N1 W 3 G¹ mit der Bezeichnung "ERLUS Edelkeramik A3P1 WA i" und deren Zusammenfügen für Abgasanlagen.

Die Innenschale besteht aus Rohren und Formstücken aus Schamotte mit runden lichten Querschnitten und dem Versetzmittel; sie ist zum nachträglichen Einbau in bestehende Schornsteine (Querschnittsverminderung) und zur Herstellung bzw. Wiederherstellung (Innenrohrerneuerung) von Abgasanlagen bestimmt.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die Schornsteine/Abgasanlagen gegen Rußbrände beständig und eine Feuerwiderstandsdauer für Abgasanlagen von mindestens 90 Minuten aufweisen. Der Abstand von der Innenschale zur Außenschale/zum Schornstein muss mindestens 22 mm (12 mm im Bereich der Muffen) betragen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für die Planung der Montageabgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN V 18160-1¹ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für die Ausführung von Abgasanlagen mit der Klassifizierung W3 G¹ dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die in ihrer Leistungserklärung einen Hinweis auf eine Innenschale nach Tabelle 1 mit der Angabe der Klassifizierung WA² d. h. einer Wasserdampfdiffusionsrate der inneren Oberfläche von $\leq 2 \text{ g h}^{-1} \text{ m}^{-2}$ aufweisen. Dies ist durch den Hersteller in der Bedienungs- und Montageanleitung anzugeben.

Tabelle 1: Keramik-Innenrohre mit der Klassifizierung WA² nach DIN EN 1457-2²

Bezeichnung	Klassifizierung	Leistungserklärung Nr.:
Edelkeramik A3P1 WA i"	DIN EN 1457-2 ² – A3 P1 WA i	ERLUS-KAM20200001-1

Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

2.1.2 Bauprodukte für die Außenschalen

2.1.2.1 Außenschalen aus Mauerwerk

Zur Herstellung der Außenschalen aus Mauerwerk dürfen folgende Bauprodukte verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN EN 771-1³ in Verbindung mit DIN 20000-401⁴ oder alternativ DIN 105-100⁵ mit einer Wanddicke $\geq 11,5 \text{ cm}$;
- Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLZA) nach DIN EN 771-1³ in Verbindung mit DIN 20000-401⁴ oder Vollziegel (Mz) und Hochlochziegel Lochung A (HLZA)

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung: Ausgabe 2006-01
2	DIN EN 1457-2:2012-04	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb – Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012
3	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015
4	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
5	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

alternativ nach DIN 105-100⁵ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;

- Hochlochziegel Lochung B (HLzB) nach DIN EN 771-1³ in Verbindung mit DIN 20000-401⁴ oder Hochlochziegel Lochung B (HLzB) alternativ nach DIN 105-100⁵ mit einer Wanddicke ≥ 24 cm und einer Rohdichte $\geq 1,2$ kg/dm³;
- Kalksandsteine nach DIN EN 771-2⁶ in Verbindung mit DIN V 20000-402⁷ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm;
- Porenbeton-Blocksteine nach DIN EN 771-4⁸ in Verbindung mit DIN 20000-404⁹ mit einer Wanddicke ≥ 10 cm;
- Hohlblocksteine aus Leichtbeton nach DIN 18151¹⁰ mit einer Wanddicke $\geq 17,5$ cm;
- Vollsteine aus Leichtbeton nach DIN EN 771-3¹¹ in Verbindung mit DIN V 20000 403¹² oder DIN V 18152-100¹³ mit einer Wanddicke $\geq 11,5$ cm gelten als gleichwertig.

Außenschalen aus vorgenanntem Mauerwerk entsprechen der Klassifizierung T400 G50 LA90.

2.1.2.2 Außenschalen aus Beton oder Keramik

Zur Herstellung der Außenschalen dürfen CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach DIN EN 1858¹⁴, DIN EN 12446¹⁵, DIN EN 13069¹⁶ und DIN EN 1806¹⁷ verwendet werden. Die v. g. Bauprodukte müssen Leistungsklassen ausweisen, die größer oder gleich der Leistungskennzeichnung der geplanten Abgasanlage sind und einen bauaufsichtlichen Nachweis zum Feuerwiderstand für Abgasanlagen aufweisen.

2.1.2.3 Außenschalen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis

Zur Herstellung der Außenschalen dürfen Außenschalen mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis verwendet werden. Sie müssen Leistungsklassen ausweisen, die größer oder gleich der Leistungskennzeichnung der geplanten Abgasanlage sind. Für den Nachweis des Feuerwiderstandes müssen Sie über einen eigenen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis verfügen.

2.1.3 Bauprodukte für Muffenverbindungen

Zum Versetzen der Innenschalen ist eine Glasfasergewebedichtung oder ein Säurekitt zu verwenden. Die Glasfasergewebedichtung muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung

6	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
7	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
8	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-4:2011+A1:2015
9	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
10	DIN 18151-100:2005-10	Hohlblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Hohlblöcke mit besonderen Eigenschaften
11	DIN EN 771-3:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen); Deutsche Fassung EN 771-3:2003 + A1:2005
12	DIN V 20000-403:2005-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
13	DIN V 18152-100:2005-10	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton - Teil 100: Vollsteine und Vollblöcke mit besonderen Eigenschaften
14	DIN EN 1858:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke; Deutsche Fassung EN 1858:2008+A1:2011
15	DIN EN 12446:2011-09	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton; Deutsche Fassung EN 12446:2011
16	DIN EN 13069:2005-12	Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 13069:2005
17	DIN EN 1806:2006-10	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden; Deutsche Fassung EN 1806:2006

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.4-3452

Seite 5 von 7 | 22. Juni 2021

Nr. Z-7.4-3131 entsprechen und das Säurekitt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3033 bzw. Z-7.4-3292.

2.1.4 Reinigungsverschlüsse Schacht

Die erforderlichen Reinigungsverschlüsse in den Außenschalen (Schächten) müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen und zusätzlich zu den Reinigungsverschlüssen der Innenschale eingesetzt werden.

2.1.5 Schornsteinkopf

Für Bauteile am Schornsteinkopf (z. B. Abdeckblech) sind nichtrostende Stähle der Werkstoffnummer 1.4301, 1.4404 oder 1.4571 nach DIN EN 10088-2¹⁸ zu verwenden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Außenschalen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1¹.

2.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1¹⁹.

2.2.3 Wärmedurchlasswiderstand

Die Einhaltung der Temperaturgrenze von 85 °C an angrenzenden Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen ist vor der Baumaßnahme der geplanten Anlage für die Temperaturklasse T600 anhand der vorhandenen Wärmedurchlasswiderstände der einzelnen Schalen und Schichten durch Berechnung zu bestätigen (z. B. nach Anhang A von DIN EN 15287²⁰). Die Schornsteine/Abgasanlagen müssen nach Fertigstellung einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens 0,12 m²K/W aufweisen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹.

Vor jeder Umbaumaßnahme sind die Verwendbarkeit der Bauteile für die Außenschale und der nach DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.9.1 erforderliche Abstand von mindestens 50 mm zwischen der Außenfläche des Schachtes zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen über die gesamte Höhe des Schachtes zu prüfen. Diese Prüfung ist zu protokollieren und vom Verantwortlichen zu unterschreiben.

Die Rohre und Formstücke der Innenschale müssen im Schornstein/in der Außenschale/in Schächten zentrisch alle 1,5 m durch Abstandhalter geführt werden

Die Abgasanlagen müssen so ausgeführt werden, dass die Außenflächen dauernd gut belüftet sind. Angrenzende nichtbrennbare Bauteile (z. B. Wände aus Beton oder geflieste Wände) sowie zusätzliche äußere Ummantelungen, Verkleidungen oder Beschichtungen mit höherem Dampfdiffusionswiderstand als dem der Innenschale sind an zwei Außenflächen zulässig; sie sind an den anderen Außenflächen auch zulässig, wenn sie einen dauernd gut

18	DIN EN 10088-2:2014-12	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2014
19	DIN EN 13384-1:2019-09	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2019-09+A1:2019
20	DIN EN 15287:2010-12	Abgasanlagen - Planung, Montage und Abnahme von Abgasanlagen - Teil 1: Abgasanlagen für raumluftabhängige Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 15287-1:2007+A1:2010

belüfteten Abstand von mindestens 3 cm haben. In diese Zwischenräume können auch nichtbrennbare Mineralfaserdämmplatten mit einer Nennrohdichte von nicht mehr als 100 kg/m³ eingebaut werden.

Das anfallende Kondensat ist über einen Geruchsverschluss, der aus korrosionsbeständigem Baustoff besteht, zu entsorgen. Er muss einem Innendurchmesser von mindestens 15 mm haben und ist an die Grundstücksentwässerung anzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA A 251²¹. Hinsichtlich der Ableitung von Kondensat gelten die Satzungen der örtlichen Entsorgungsunternehmen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder.

2.3.1 Überprüfung des vorhandenen Schachtes

Vor Einbau der Innenschale ist der vorhandene Schacht (Außenschale oder Schornstein) so zu reinigen, dass seine innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen ohne jegliche Verbrennungsrückstände ist. Der Schacht darf in seiner Standsicherheit nicht durch Risse oder sonstige Beschädigungen beeinträchtigt sein. Die Fugen zwischen den einzelnen Formstücken müssen gefüllt und optisch eine rissfreie Verbindung herstellen. Es dürfen keine sichtbaren Feuchteschäden vorhanden sein.

2.3.2 Einbau der Innenschale

Der Einbau der Innenschale ist entsprechend der Einbauanweisung des Antragstellers durch geschultes Personal auszuführen.

Die Verbindung der Innenschalenformstücke erfolgt durch eine Muffenverbindung. Zum Versetzen der Bauteile sind für die Innenschale die in Abschnitt 2.1 der Besonderen Bestimmungen angegebenen Dichtmittel zu verwenden.

An der Mündung ist der Raum zwischen Innenschale und Schornsteinwänden mit dem Abdeckblech so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlag in den Zwischenraum verhindert und der lichte Querschnitt nicht eingeengt wird.

Nach dem Einbau der Innenschale sind die Anschlussöffnungen für Reinigungs- und Prüföffnungen sowie der Feuerstättenanschlüsse und ggf. erforderliche Montageöffnungen baustoffgerecht und dicht zu verschließen.

Sofern ausreichend Abstand zwischen der Innenschale und dem Schacht vorhanden ist, kann eine um das Innenrohr anliegende Mineralfaserdämmstoffschicht vorgesehen werden.

Es dürfen nur Dämmstoffe nach DIN EN 14303²² verwendet werden. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand-Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserplatten muss 100 kg/m³ betragen.

2.3.3 Überprüfung des Feuerwiderstandes

Sofern die verwendeten Außenschalen/Schornsteine einen Feuerwiderstand für Abgasanlagen von 90 Minuten aufweisen, kann eine entsprechende Kennzeichnung der Abgasanlage nach Abschnitt 2.5 erfolgen.

2.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)²³. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 6 verwendet werden.

²¹ DWA-A 251:2011-11

Kondensate aus Brennwärtekesseln - Fassung November 2011 - der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., 53773 Hennef

²² DIN EN 14303:2016-08

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

²³ Nach Landesrecht

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.4-3452

Seite 7 von 7 | 22. Juni 2021

2.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

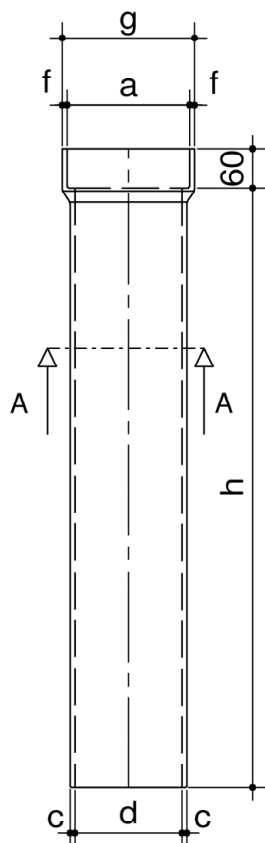
Schornstein gemäß aBG Nr.: Z-7.4-3452 T400 N1 W 3 G50 LA90

Ronny Schmidt
Referatsleiter

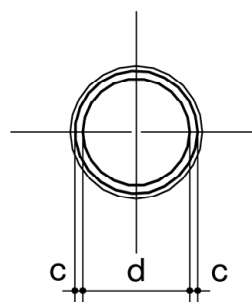
Beglaubigt
Hajdel

Edelkeramikrohre

Ansicht



Schnitt : A - A



Maßtabelle in mm :

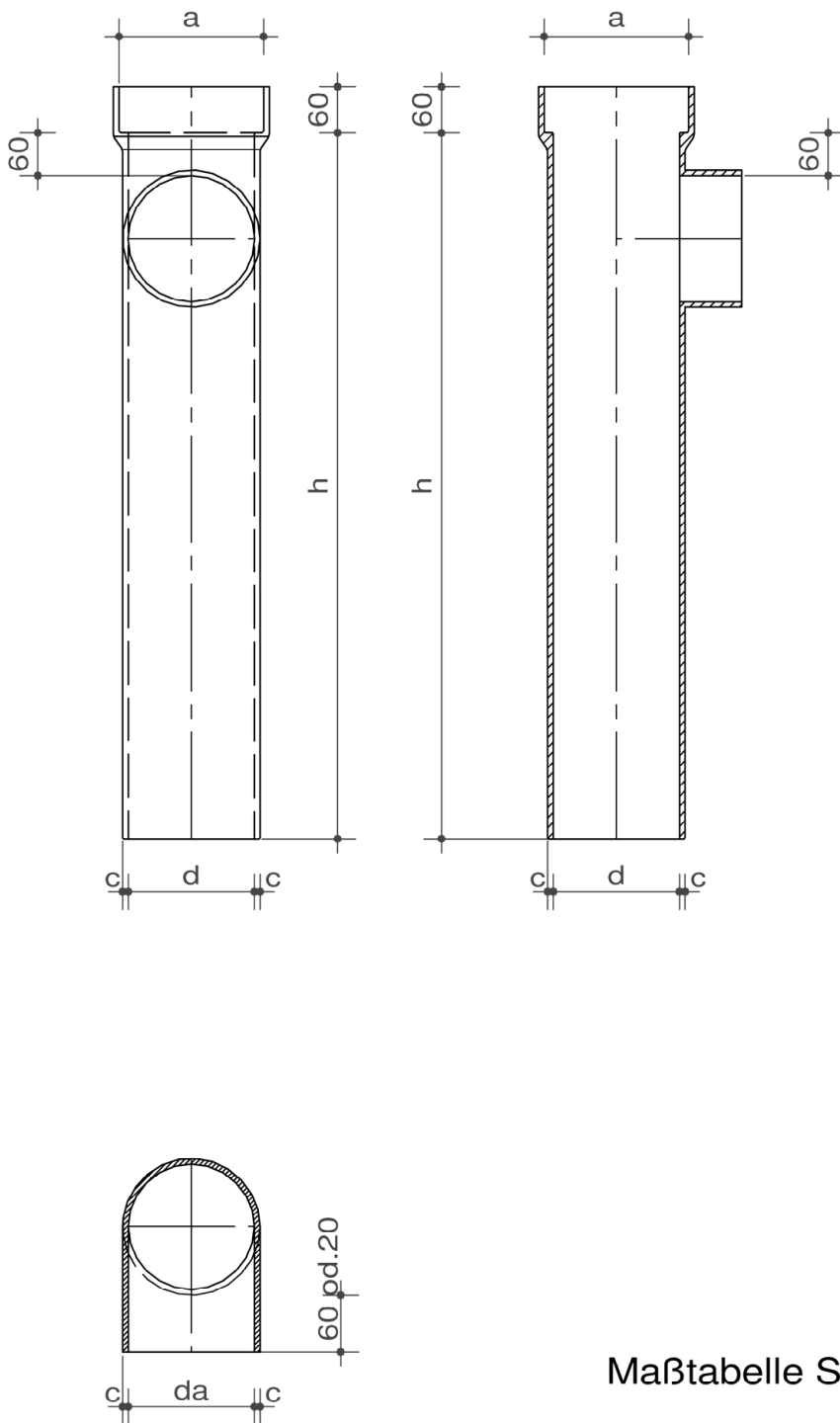
Typ	d	c	h	a	f	g	da
E 08	80	8	360	106	6	118	80 / 100
E 10	100	8	660	126	6	138	100 / 120
E 12	120	8	1500	146	6	158	120 / 140
E 14	140	8		166	6	178	140 / 160
E 16	160	8	360	186	6	198	160 / 180
E 18	180	8	660	206	6	218	180 / 200
E 20	200	8	1000	226	6	238	200
E 25	250	9		278	6,5	291	250

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
 T600 N1 W 3 G

Edelkeramikrohre

Anlage 1

Edelkeramikrohre Formstücke



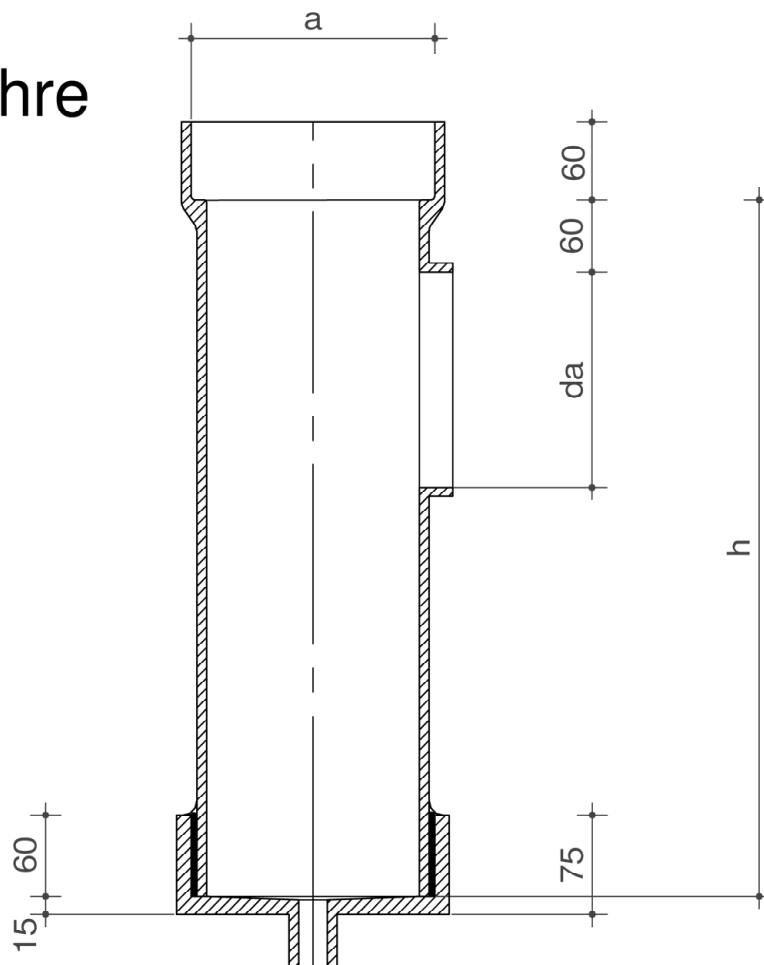
Maßtabelle Siehe Seite 1

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
 T600 N1 W 3 G

Edelkeramikrohre
 Formstücke

Anlage 2

Edelkeramikrohre Formstücke



Maßtabelle in mm :

TYP	a	da*	h
EPA 8	104-106	80/100	360
EPA 10	124-126	100/120	
EPA 12	144-146	120/140	580
EPA 14	164-166	140/160	660
EPA 16	184-186	160/180	1000
EPA 18	204-206	180/200	1500
EPA 20	224-226	200	
EPA 25	277-278	250	

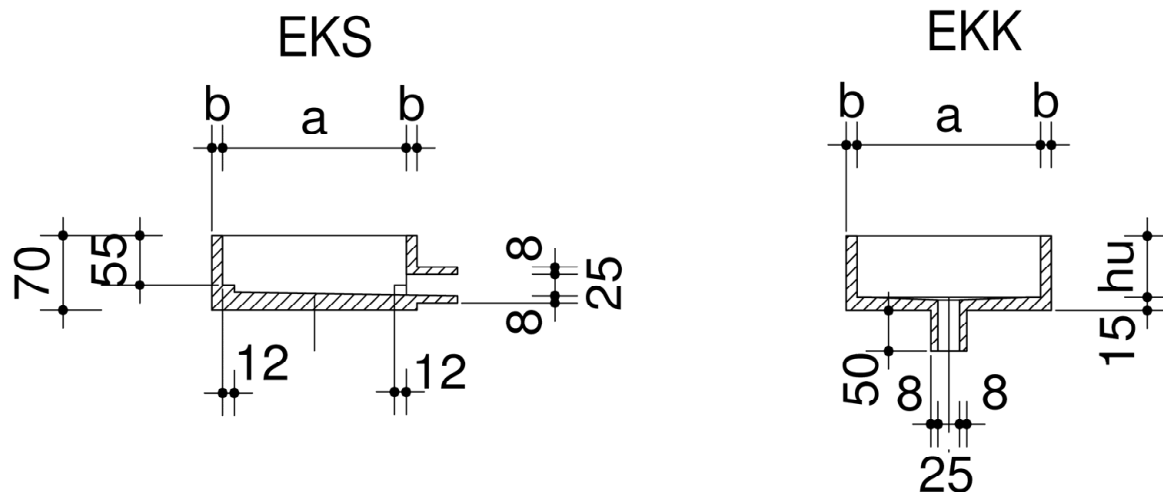
* Der Anschlußstutzen ist im Durchmesser da = 80,100,120,140,160,180,200,250 erhältlich.
 Maximaler Durchmesser da ist hierbei 20mm größer als Rohrinnendurchmesser.
 Kleinere Anschlußstutzen sind möglich.

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
 T600 N1 W 3 G

Edelkeramikrohre
 Formstücke

Anlage 3

Kondensatauffangschalen



Maßtabelle in mm

TYP	TYP	a	b	hu
EKS 8	EKK 8	107	12	60
EKS 10	EKK 10	127	12	60
EKS 12	EKK 12	147	12	60
EKS 14	EKK 14	167	12	60
EKS 16	EKK 16	187	12	60
EKS 18	EKK 18	207	12	60
EKS 20	EKK 20	227	12	60
	EKK 25	278	12	10

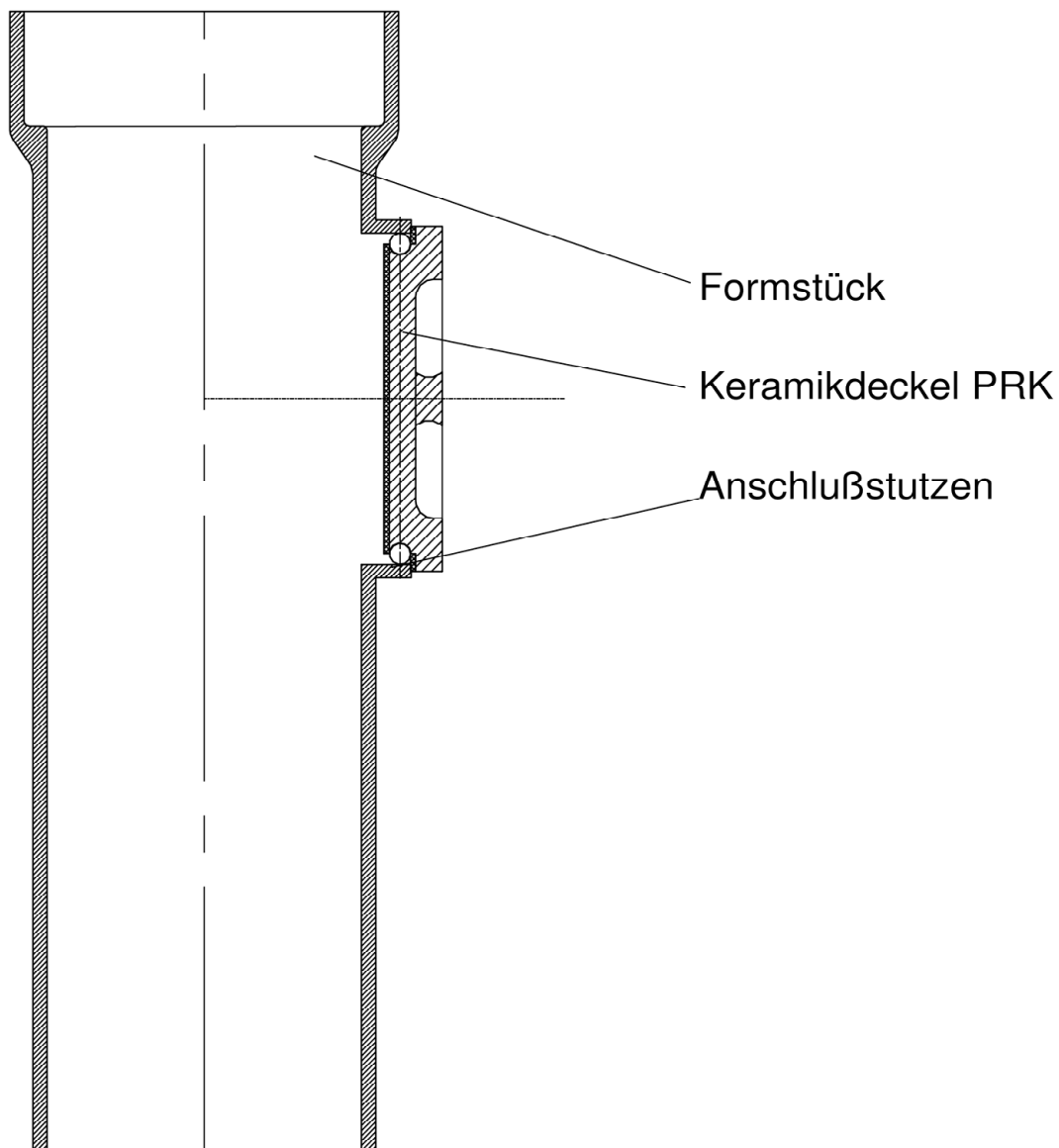
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3452

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
 T600 N1 W 3 G

Kondensatauffangschalen

Anlage 4

Systemschnitt - Kontrollverschluss



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-7.4-3452

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
T600 N1 W 3 G

Systemschnitt –
Kontrollverschluss

Anlage 5

Übereinstimmungserklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.

Postanschrift des Gebäudes

Straße und Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage

Bescheidnummer: **Z-7.4-3452**

Typ/Handelsname/Konstruktion: _____

Kennzeichnung der Abgasanlage nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3452

Verwendete Bauteile

Innenschale: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Dämmstoffschicht: _____ nach Norm: _____

Klassifizierung: _____

Außenschale: _____ nach Norm/Zulassung: _____

Klassifizierung: _____

Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1: _____

(z. B. T400 N1 W 3 G50 LA 90)

Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch _____

Für den **Standortsicherheitsnachweis** gelten die Angaben der Leistungserklärung des Abgassystems und darüber hinaus DIN V 18160-1:2006-01, Abs. 13. Die Anwendungsgrenzen wurden geprüft: _____

Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen Bauartgenehmigung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.

Ort, Datum

(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)

Keramische Innenschale für den Einbau in Abgasanlagen
T600 N1 W 3 G

Beispiel für eine Erklärung der Übereinstimmung

Anlage 6